

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Erstes Capitel. Von denen Ständen des Reichs insgemein, auch wie einer
ein Stand des Reichs werde,

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

Vierdtes Buch.

Von denen Ständen des
Heil. Röm. Reichs.

Erstes Capitel.

Von denen Ständen des
Reichs insgemein, auch wie einer
ein Stand des Reichs
werde.

S. 1.

Wer ein
Stand des
Reichs
seye?

In Stand des Reichs ist
keine Person oder Communio,
die nicht nur entweder in Abhän-
gung ihrer Person, oder gemeyn-
samer Güter, oder beeder abhän-
gelbar unter dem Kayser stehet, sondern
auf denen Reichs-Tagen des Leuffen
Reichs entweder ganz eigene Sitz-
Stimme oder doch an der Stimme entwe-

§. 1. (a) COCCEJUS de caractere Senat.
Imp. HENNIGES in Mediat, ad Inst.
Mantiff. ad Specim. 2.

6) Die man hat die geringste Minnung. Nachdem aber in praesentia Titius zu sein
zeigt, was er mit den Käufen matricul. nunmehr hätte zu tun haben, in dem
selben Blatt, um den Auftrag zu thun. Diese Dinge zu reguliren, nicht zu tun
Es ist der Grund dieses Raisonnements gleich mit den anderen. conf. p. 431.

Von de
enes gar
sen, oder
folglich
hol-
halten re
eal eing
mittelba
Practica
diesen sel
ganz bei
des des
mit darz
sehen, r
schmitt
es aber
nicht ve
schwerd
gen gibt
mittelbe
keine &

Das
abusive
des Re
Fürster
Das W
und Re
zurweil
Steu und



Von den Reichs-Ständen insgem. 233

eines ganzen Collegii z. E. der Reichs-Gra-
fen, oder nur auch eines einzelnen Standes,
selbst an des Reichs Regierung Theil
hat. Andere haben diejenige vor Stände
halten wollen, welche in der Reichs-Matri-
cul eingeschrieben stünden oder welche ohn-
mittelbar zu dem Reich die schuldige Reichs-
Præstationen erlegten u. d. g. es ist aber von
vielen schon oft gezeiget worden, daß dieses
gar keine richtige Merckmahle eines Stan-
des des Reichs seyen, indeme die Matricul
nur darzu errichtet worden ist, daraus zu er-
sehen, wer und was jeder zu dem Reich
ohnmittelbar beizusteuern habe; nun gibt
es aber eines Theils Stände, welche doch
nicht verbunden seynd, einige Reichs-Be-
schwerde zu tragen: anderen Theils hinge-
gen gibt es Fürsten, Prälaten zc welche ohn-
mittelbar zu dem Reich steuern und doch
keine Stände seynd.

S. 2.

Das Wort: Stände wird öfters auch Unter-
abulve nur von denen niedrigeren Ständen
des Reichs genommen und gesehet: Chur-
Fürsten, Fürsten und Stände, wo alsdann
das Wort Stände die Prälaten, Grafen
und Reichs-Städte begreiffet. ja es wird auch
zuweilen die Formel gebraucht: Chur-Für-
sten und Ständen, da alsdann unter diesem
P 5 letzten

Handwritten marginal note:
L. 46. 65. 14. n. 10. 20. 21.

Faint handwritten notes or bleed-through:
id est
in manu
matricul
quod
no. 11. 12.
no. 13.
no. 14.
no. 15.
no. 16.
no. 17.
no. 18.

Handwritten note on the right page:
L. 46. 65. 14. n. 10. 20. 21.
L. 46. 65. 14. n. 10. 20. 21.
L. 46. 65. 14. n. 10. 20. 21.
L. 46. 65. 14. n. 10. 20. 21.
L. 46. 65. 14. n. 10. 20. 21.



letzten Wort auch die Fürsten mit gene-
net seynd, doch haben diese sothane
nicht gerne, haben sich auch schon
darüber ausstellen lassen (a), daß es so
seye, als: Chur = Fürsten, Fürsten
Stände und es also gleichsam heraus
wie Chur- (und) Fürsten und Stände.

*b) Wie man sich in gemeinsten M
zeigt, was es mit den Räufern
selber blüht, um den Ansehen zu thun
da es die Ungewandtheit räumen*

Wie die
einmal er-
haltene
Reichs-
Stand-
schafft auf
die Erben
oder Nach-
kommen
fortge-
pflanget.

p. 246. 117.

S. 3.
Die Reichs-Standtschafftverbleiben
nen, welche solche einmal erhalten
beständig, (es wäre dann eines unter ge-
sen Beding angenommen und erfüllte
hen nicht,) (a) dahero, so bald einer
Erbchafft oder Wahl zu der Regierung
nes Landes ic. gelanget, welchem das
und Stimm-Recht auf Reichs-Tagen
lebt, so bald ist er auch ein Stand
Reichs und kan dieses seines Rechts sich
weiteren Anstand bedienen, bey den
Städten aber, weil solche kein Haupt
ben, welches absterben könnte, gebet
falls gar keine Veränderung für, sondern
wird deren Stimme eben einmal
andere fortgeführt, es wäre dann, daß
in die Acht erkläret, von dem Feind er-
ret, demselben aber über Kurz oder Lange
der mit Gewalt abgenommen würde.

S. 2. (a) v. SCHMAUSENS Corp. Publ.
dem. p. 1411.

S. 3. (a) Siehe den H. Absch. de 1654. S.
mögele diese Provinzierung...
wird man sich nicht...
daß solch nicht die...
in...
mediat...
No 85.



ad § 3.
 1) Dem die Karls-Bundstadt hat ihren Landes-
 von Lüneburg u. Tilsitz erhalten, daß also die Dänische Reichsregulierung im System
 confederationum resp. hier. Dem gleichem in Land-Hande in ihrer Gewalt
 sich nicht ändern, zum in einigen Punkten concurrenz, amorph aber die
 der Landes-Konstitution, die unüberwunden bleiben, in nicht alle Fälle in beiden anzugehen
 sind. So ist gleichsam, wie auch die Handlung des Königs. In Lüneburg ist
 der dortigen Karls-Bundstadt einverleibet, wie Lüneburg für einen confederati-
 on regimini gegeben?

7
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20

ist gene
 ne vom
 n Dime
 es so
 rsten
 causth
 Stände
 bleibe
 ten bei
 nter ge
 füllen
 iner de
 pierun
 Das G
 Eagen
 Stand
 a sich
 n Dän
 Dant
 geht
 fonder
 a ritt
 , daß
 ind er
 : Land
 erte
 Publ



Von den Reichs-Ständen insgem. 235

welchen Falls sie durch den Kayser und Stände wieder formlich in den vorigen Stand gesetzt und ihro das Sitz- und Stimm-Recht von neuem zugestanden zu werden pfleget, welchen auch geschiehet, wann eine Reichs-Stadt zur Landsäßigen Stadt gemacht wird, nachmahls aber wiederum die Unmittelbarkeit erhält.

conf. p. 568.

S. 4.

Wann von neuem aber wird die Reichs-Standhaftigkeit überhaupt mit Bewilligung des Kayfers und Reichs (a) erlangt; doch hat es nach dem Unterschied derer Classen der Stände auch eine verschiedentliche Beschaffenheit so wohl mit der Bewilligung des Reichs als auch mit denen Eigenschaften, welche erforderet werden, wann einer ein Stand des Reichs werden will. Von denen Chur-Fürsten zwar ist nichts in denen Reichs-Gesetzen versehen, indessen da nach langem streiten zu Einführung der Chur-Braunschweig und Wieder-Zulassung in das Chur-Fürstliche Collegium der Cron Böhmen die Einwilligung aller drey Reichs-Collegien erforderet worden ist, so wird ohne solchen allgemeinen Consens des Reichs auch in das künfftige keine neue Chur eingeführet werden können, (b) gleichwie auch keiner

und wie sie von neuem erhalten werde.

Wie einer in das Chur-Fürstliche,

*der Kayser, als nicht selbst
nützlich mittelbar dem Reich
in unmittelbaren Dingen nicht
zu nützlich dadurch Kayser
Ausschick haben müssen, ist
an. Es ist aber nicht die von
el für mehrere.*

S. 4. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 1. n. 4. Car. VII. 4. 1. 43.

(b) Siehe den Anhang zu dem Project. Capitulat.



Keiner darzu gelangen wird, der nicht von besonderer Macht und Ansehen ist.

Fürstliche

Ein Fürst solle in das Fürstliche Collegium nicht an- oder aufgenommen werden, er habe sich dann vorher darzu mit dem immediaten Fürstenthum genugsam qualificirt und mit einem Standes- würdigen Reichs-Anschlag in einen gewissen Ort eingelassen und verbunden und über solches alles neben dem Chur-Fürstlichen auch das Fürstliche Collegium und die Banc, wenn er aufgenommen werden solle, in der Admission ordentlich gewilliget. (2) aber 1. ein solcher Candidat nicht auch notwendig Standesmäßige ohnmittelbare Güter haben müsse? oder ob es genug seyn wann er nur von seinen so wohl oder mittelbahren Gütern zusammen sich Standesmäßig aufführen kan? 2. ob die Stimmen des ganzen Fürsten-Raths genug seyn oder ob nothwendig die mehrere Stimmen der Banc, worauf einer kommen soll, vorhanden seyn müssen? ingleichem 3. ob die mehrere Stimmen der Banc, wann nicht die mehrere des gesammten Fürsten-Raths da seynd, genug seyen? ist so

lat. perpet. in SCHMAUSENS Corp. publ. Academ. p. 1512.

§. 9. (2) Wahl Cap. Car. VI. art. 1.

Handwritten notes in Latin and German, including references to 'Capitulation' and 'Wahl'.

Handwritten notes in German, discussing legal and political matters related to the main text.



nicht
liche
n ver
mit die
am gra
würde
en C
er feld
auch
nch, de
e. in
a) D
uch
etel
ung
den
E
ie M
ag
Stimm
Soll
z. ob
no
Kürze
so
ep. J

ad 55.
Der Kunst z. f. der Kunst von Erkenntnisweg ein so vieler Kunst, als viele alte
Künste nicht. Allein seine Güter sind fast durch mittelbare dem Kunst
ausgewandert, unter anderem Kunst, u. vielen der manig mannigfaltigen Künste nicht
für die Kunststand mitzuführen. In dem ~~den~~ die Kunst, jedoch Kunst, jedoch
nicht mittelbar verbunden, ist immer ein mediales Kunststand für die manig, so ist
die Kunst im Kunst auslösen mit man zu beschreiben. Es ist aber, also die von
auctoritate § 11.1. big. bono exceptio à regula invol. gte. mo. lra.



b) Diese beiden Sagen, so der auctor fornirt, zeigen gütig, daß dieselbe in
tulation nicht zu sein soll. In dem man selbst sagt, daß sie dem
nemur nicht zu sein sollen, solle zuvoro consertieren müssen, so daß alle
selbst, daß selbst nicht nur dem gesezten Sinnen nach zu verstehen ist,
und wirten, so die vota nicht den Sinnen selbst, sondern wie er nicht nur
mit nicht nur der qual. in dem man zu dem Sinnen selbst, sondern
mit sich vota nicht zu sein sollen. Es ist aber zu verstehen, daß nicht alle
zum Sinnen selbst consertieren. Diese Sagen sind nicht alle mit, sondern
in 4 Sinnen d. S. eben dem 4 vota curata. Diese ist nicht in der
tation die Karte, daß, man immer in dem Sinnen selbst. Collegium
du nulla, so in maiora des qual. Sinnen, in dem man selbst, daß die
Sinnen aber, als mehr mit Sinnen selbst, und nicht nur maiora
überhaupt in.

c) Das Ausfluy ist nur nicht determinirt, sondern steht sul rignitlich nach dem
guten in dem Sinnen selbst Sinnen. Die aber in difficultaten zeigen die
die man Sinnen selbst, in man nicht dem Sinnen zu Sinnen, in
Sinnen. Collegium nicht, so man nicht in dem Sinnen selbst, in
arbitraris, so sol, nicht in dem Sinnen selbst, in dem Sinnen selbst.
Sinnen, in dem Sinnen selbst, so observiert worden. cont. d. v. d. u. 1654 S. 197, und
Sinnen, in dem Sinnen selbst, in dem Sinnen selbst, in dem Sinnen selbst.
Sinnen, in dem Sinnen selbst, in dem Sinnen selbst, in dem Sinnen selbst.
Sinnen, in dem Sinnen selbst, in dem Sinnen selbst, in dem Sinnen selbst.

Von dem
gemacht
das die
schwerer
Stand
insgemein
allen v
nen ein
und re
vor jed
übert
ohmit
aber d
deren
berney
als er
Anschl

eines
die Ne
Fall et
ein sole
Präsa
bey der
quirit
hjn app
G



Von den Reichs-Ständen insgem. 237

gemacht nicht, doch redet in dem ersten Fall das Herkommen der letzteren Meinung fast das Wort und den letzteren Fall wird schwerlich jemand bejahen. Vor einen Ständemäßigen Anschlag pflegt man jezo insgemein zu nehmen, wann ein Fürst bey allen verwilligenden Reichs-Hülffen für einen einfachen Römisch-Monat 3. zu Pferd und 10. zu Fuß oder an Geld 76. fl. und vor jedes Zihl zum Cammer-Gericht 16. fl. übernimmt, nemlich einer, der mit keinen ohnmittelbahren Gütern versehen ist; wer aber dergleichen Güter hat, muß einen nach deren Ertrag proportionirten Anschlag übernehmen, doch daß er nicht geringer seye, als ermeldter so genannter, Lobkowitzischer Anschlag.⁷

ausgelassen
immer
1788

2. von mir
dispensiren
will.

S. 6.

Der Prälaten und was bey Aufnahme Prälatische eines solchen erfordert werde, gedencken die Reichs-Gesetze nicht; wie aber dieser Fall eben auch nicht gar unmöglich ist, daß ein solcher mit einer ohnmittelbaren Reichs-Prälatur versehen seyn, so dann auch die bey denen Fürsten angemerckte übrige Requisitionen haben müssen, so weit sie auf ihn applicabel seynd.

ist nicht
auf d. n. fast moraliter
improhibibel, weil päpstliche
bened. bair. laud. f. p. r.
so. d. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n.
in n. n. n. n. n. n. n. n. n. n.
inter. mediat. p. n. n. n. n. n. n.
p. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n.

was wohl vor Linnus Kirch Obrer
ist, daß alsdann, wenn ein
n, n. n. n. n. n. n. n. n. n. n.
ein votum virile, sondern
vota curiata nro. conf. p.

S. 7.

Ein Graf oder Herr, so auf dem und Gräf- Reichs-liche.



b) Dieser hinder Sagen, so die
 Fulation mit den Fanden led
 immer in demselben wa-
 chelt, daß selbes nicht nur
 mit ihm, sondern die vota n
 mit ihm von den geistl. n:
 auf ihre vota zuwenden, jedoch
 zum bestandtheil, concutivem,
 in 4 wickeln n. haben im
 lation die Macht, daß, man
 der malle, ad in majo. d
 fueren abas, als maler auf
 überführt an.

c) Das Ansehen ist von nicht
 gutem in demselben zum
 Ein namn, zum Ansehen
 d'rum, collegium nicht
 arbitrarie, so hoc, nicht
 sein, in demselben, so ob
 durch die geschickten, in d'ru-
 loben, um nicht, so die
 nicht, so die, zum bestandtheil

Collegium
 kommen
 könne.

p. 26. p. 5.

Reichs = Tag zugelassen zu werden ver-
 get, muß ebenfalls Besitzer einer ohnmit-
 bahren Reichs = Graf oder wenigstens besitz-
 schafft seyn, so dann auch das übrige befeh-
 werden, was von denen Fürsten ge sagt
 den: Zwar nimmt manchmal ein Reichs
 Gräflisches Collegium einseitig einen
 in ihre Anzahl auf, dispensiret auch wohl
 ihm wegen der ohnmittelbaren Güter:
 keine diese werden zwar also wohl Stände
 nes solchen Reichs = Gräflischen Collegii
 niessen auch wohl zuweisen per indirecte
 etwas an ihres Collegii voto curiato, na-
 nemlich Sachen, welche auf dem Reichs
 Tag fürkommen oder fürkommen sol-
 vor ihrem Collegio verhandelt werden
 gleichem seynd sie derer ihrem oder
 Reichs = Gräflischen Collegii verliche
 Freyheiten fähig, z. E. in Wien der
 Freyheit, alleine werden weder sie noch
 re abgeordnete auf dem Reichs = Tag
 lassen, so lange sie obige Erfordernisse
 erfüllt und darauf auf oben gemeldete
 einem Reichs = Stand seynd aufgenom-
 worden; einfolglich seynd sie auch bis
 keine Reichs = Stände und genießen
 auch deren Rechten und Freyheiten nicht

e.g. mit den Reichs = Ständen
 Praelat, Abt, Propst, etc.
 der zwar quod de iure
 aber von demselben
 nicht wenig Ansehen hat
 diese ist aber, abgesehen
 sich erhalten, n. d. die
 zum Teil in dem Reichs =
 Colleg. aufgehoben

Siehe ist oben, so mit den
 geistl. n. nicht, so die
 in demselben, als nicht, so
 wurde, v. w. a.

§. 8.

Es verlangen zwar die Reichs =
 aus verschiedenen Gründen, sonderlich

Die
 Reichs =
 Städte.

In dem Introduction des Baron Marborough (alt in d. v. Müchelsheim)
 auf des Kurfürst von Tuffen, hat, unwillkürlich
 conf. Staat. Corp. hist. v. Joseph d. 3. & Car. VI. d. 21. 1787
 Nr. 11. t. 3. F. 2. d. 59. p. 265 79.

ad 97.

4. Es ist zu erwarten auctor grüßlich, daß ein solches Gesetz noch vor Einem Reichstag
 zu sein wird. allein davon wird es, wenn es nicht, daß es da ist, wenn es
 sein wird zu einem Reichstag nicht kommen werden, es also da ist, das Reich
 nicht zu sein wird. Denn es ist in dem Gesetz ein votum virile, welches
 alle Städte zu erwarten müssen und 4. Bünden 4. vota curiata mit. cont. p.

363



Von d
sie ver
Ehlu
negotii
sollen,
Grate
auch d
curren
dasselb
gungen
ben ab
funder
spisio

Reich
ste sie,
sege,
mit ei
einen
bunde
auch i



Von den Reichs-Ständen insgem. 239

sie vermöge Westphälischen Friedens Schlußes in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii Jus liberi suffragii haben sollen, daß bey Zulassung neuer Fürsten, Grafen und Herren in den Fürsten-Rath auch des Reichs-Städtischen Collegii concurrenz jedesmalen billig zu erfordern und dasselbe also von dergleichen Berathschlüssen nicht auszuschließen seye; (a) sie haben aber damit bishero noch kein Gehör gefunden, vielmehr ist auf deren Gründe mit spitziger Feder geantwortet worden. (b)

haben nichts dabey zu sagen.
*in casu suo suffragium
non habent ad electionem
concurrentem. l. 44. §. 1. tit. 1. de
major. ad minor. §. 1.
§. 1. de elec. §. 1. de elec.
§. 1. de elec. §. 1. de elec.
§. 1. de elec. §. 1. de elec.
§. 1. de elec. §. 1. de elec.
§. 1. de elec. §. 1. de elec.*

§. 9.

Solte aber endlich eine Stadt zur Reichs-Standschafft gelangen wollen, müste sie, nach der Analogie derer Reichs-Gesetze, (a) ohnmittelbar seyn, sich vorher mit einem Standes-mäßigen Anschlag in einen gewissen Crayß eingelassen und verbunden und neben des Chur-Fürstlichen, auch des Reichs-Städtischen Collegii und der

Wie eine Stadt zur R. Stadt werde.
*§. 1. de elec. §. 1. de elec.
§. 1. de elec. §. 1. de elec.
§. 1. de elec. §. 1. de elec.
§. 1. de elec. §. 1. de elec.
§. 1. de elec. §. 1. de elec.
§. 1. de elec. §. 1. de elec.*

§. 1. (a) v. Repräsentation einiger Ursachen, warum bey Admittirung neuer Fürsten, Grafen und Herren ad Votum & Sessionem die Reichs-Stadt zu concurriren haben? hinten an dem Projeeto Capitulat perpet. v. Larnig. Druckf. T. 2 p. 580.
(b) v. Wahl und Staats-Spiegel Part. 34. p. 302. LARNIGS Grundfest. Europ. Potent. Berchf. Tom. 2, p. 583.
§. 9. (a) Wahl. Cap. Car. VI. art. 1.



der Banck desselben, worauf sie kommen
te, Bewilligung hierzu haben.

S. 10.

Die übliche
Gattungen
neuer
Stände.

Heut zu Tag wird schwerlich so
von einer neuen Chur-Einführung zu
seyn; so kommt auch keine Annahm
Geistlichen in den Reichs-Fürsten-
es seye nun als Fürst oder als Abbe
eben so wenig einer neuen Reichs-
für: sondern die, so die Aufnahm
Reichs-Standschaft suchen oder in
gem und diesem Jahrhundert erhalten
ben, seynd fast alle Candidaten auf
weltliche Fürsten-Banck oder Grafen
Herren gewesen.

S. 11.

Eines neu
en Standes
auszustel
lende Re
verse.

Wann die Aufnahm eines neu
Reichs-Standes von dem Kayser und
nen Ständen beliebt und es ermeltem
Stand hinterbracht worden ist, muß
selbe zwey Reverse von sich stellen, in
ren einem er sich verbindet, des
und des Reichs Ehre, Nutzen und
fahrt nach seinem besten Vermögen
zu befördern, deren Schaden aber
wenden und zu warnen, so dann einen
her verglichenen Reichs-Anschlag zu
nehmen und (wann dieses nicht schon
sehen,) sich mit Standmäßigen

von E. T. v. Herten
Fol. 10. 11. der
Kaiser des Reichs
in K. H. H. 4. des
pragmatisch
gesetzlich.

als reguläre
prae-supponit
man, so sie
Regulär sind, es
wenn man fünf
Ansprüche ge
introduciert
passage nicht
und.

men
so
zu
hm
en
Abbt
s
nahm
e in
yalt
a
cafen

es
r
tem
mus
in
Kast
d
n
er
men
zu
den
ep
er
at
H
L
m

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Von d
telbaren
deren F
gleichw
ten Sic
indiz od
Begeg
nehmun
resp. B
Recht e
Recht
tion hi
Kunen,
Stimm
sten zu il
gedeutet

Hi
Princip
introdu
Reiche
des Re
Stand
Introd
che sel
hernat
Abbat
Beoo
mer,
Antre
Fürst



Von den Reichs-Ständen insgem. 241

telbaren Gütern zu versehen. In dem an-
deren Revers aber erkläret er sich, daß,
gleichwie er sich des von dem Kayser erlang-
ten Standes zu anderer Mit-Stände prä-
judiz oder Schaden zu gebrauchen keines
Weges gemeynt seye, also auch seine Auf-
nehmung in das N. Collegium denenjenigen
resp. Fürsten, Grafen etc. so ein älteres
Recht als er durch Kayserliche Decreta,
Reichs-Conclusa oder sonsten zur Introdu-
ction hätten und doch darzu nicht gelangen
können, weder an ihrem Rang, Stelle oder
Stimme jemals nachtheilig seyn, noch son-
sten zu ihrer Beschwerung auf einige Weise
gedeutet werden solle. v. f.

§. 12.

Hierauf befiehet der Kayser oder dessen
Principal-Commissarius, wann ein Fürst
introducirt werden solle, dem ältesten
Reichs-Erb-Marschallen, sich an den Ort
des Reichs-Tages zu verfügen, dem neuen
Stand oder dessen Bevollmächtigten zur
Introduction ansagen zu lassen, so dann sol-
che selbst zu verrichten; Welches dann auch
hernach auf des Directorii Geheiß, mittelst
Abholung des neuen Standes oder dessen
Bevollmächtigten aus einem Neben-Zim-
mer, Einführung in das Collegium und
Anweisung des Plazes (darinn, vermöge
Fürstlichen Conclufi vom Jahr 1641. auf
das

und Intro-
duction.

upol der introduction des
7. Januar: p. 19 u. des Reichs
stufen. Nachdem uauulich
introducirt sein wollen
Hallermaud v. g. etc.
Kauf mit dem Reichs-
Kuffigleit man hat. Nun
ist die dem Reichs-
die Reichs- von Platen
mit, conuocirt. Somit gab
3, dem print. Hauptes Colles
ed. als ein selbst man
milit von dem voto curato
nicht, ging nicht, da hi von
den dem ganz Sessionen, et
sich muß mit den v. f.
auf der, v. f. von Schraden,
es zu v. f., da ist die



das Alter der Grades-Erhebung ge-
 werden sollte, welches jedoch, wenn
 zuweilen nicht beobachtet wird,) so dem
 darauf folgende Danckfagung und
 wunsche verrichtet wird. Daß bey
 Grafens Introduction was weiteres
 gehe, als daß, wann die Reception
 hero in Richtigkeit gestellet worden,
 sandte desjenigen Reichs-Gräfflichen
 legii, worein der neue Graf aufgenom-
 worden, die Anzeige der Reception an
 Grafen-Banck öffentlich in dem
 Fürsten-Rath zum Protocoll giebt,
 be ich nicht gelesen.

*alla solennitatis, so bei
 introductione, nicht / dieses
 vorgehen, zu was sich
 nicht im Vertrag mit
 vorgehen, wenn sich
 an / bey dem Landes-
 die acta in 9. Stück
 T. XII. p. 218. zu finden sind.
 Die solennitaten, bei der
 durch die Grafen, von Karls-
 durch wirtsch. über aucto-
 der Angl. ad h. l.*

S. 13.

Zuweilen
 wird die
 ohnmittel-
 bahre Be-
 gütterung
 noch geses-
 hen.

Es ist aber bey dieser Materie noch
 ters zu erinnern: 1. Daß schon meh-
 darnun mit einem neuen Reichs-
 spensiret worden ist, daß man ohne
 und Stimme zugelassen hat, ohnerach-
 keine ohnmittelbahre oder doch laute-
 reits schon einem anderen Corpori
 dem Grafen-Stand oder der ohnmittel-
 ren Reichs-Ritterschafft verhaftete
 Güter besessen, (a) jedoch pflegt alle

*die bei allem
 vorgehen
 geses-*

J. 12. (a) v. Monatl. Staats. Spiegel
 Nov. p. 35.

S. 13. (a) Doch hat der Reichs-Hof
 causa der Reichs-Ritterschafften contra

*der casus in diesem Buch, wenn die
 in Ritters die Grafen von Reichs- die Grafen aller Reichern
 in das Reichs Hof-Rathung acquirit, welche zu den Reichern
 aber die Reichs-Ritterschafft in collectabla zu sein. In diesem
 in collecta man weiß nicht die in von Reichern, so pfand-Ritterschafft
 Grafen auf die in von Landes-Ritterschafft, als die in Reichern
 Reichs-Ritterschafft in Reichs-Ritterschafft, auf dem Reichs-Ritterschafft
 was in. Die Reichs-Ritterschafft in Reichs-Ritterschafft, collectabla
 man, aller, als die Reichs-Ritterschafft, auf dem Reichs-Ritterschafft
 in Reichs-Ritterschafft, auf dem Reichs-Ritterschafft, auf dem Reichs-Ritterschafft*



ad § 12.

... ad § 12. ... die introduction des ...
... 1709. Januar: p. 19 u. ...
... Georg. I. ...
... Collegio ...
... ad comitia ...
... praelector ...
... reception ...
... participium ...
... signatim ...
... introduction ...
... vollbracht ...
... votum ...

ang ge
reue
so dan
und
f bei
iteres
epio
en, der
ficher
genom
ion m
m die
bt, (3
e noch
mehr
Eam
me u
ner ab
lante
epori
mittl
ete die
gt alle
Da
pingel
hof, bei
coacta



Von d
daben t
künftig
prejudi
fich, fo
Gütern
Stimm
kommen
ohnmitt
Gütern
ge ohne
nochwe
und inf
rung t
doch m
Beding
dannod
prologi
ein foled
tera ve
heben u
einem E
get dat
Jahrs
Lobfore
beftreit

be
fu
m
bl
Fr
(V



Dabei vorbehalten zu werden, daß dieses
künftig von niemand zu einiger Folge oder
prejudiz angezogen werden, der neue Stand
sich, so bald möglich mit ohnmittelbahren
Gütern versehen, oder dieses Sitz und
Stimme Recht seinen Erben nicht zu gutem
kommen solle, sie haben sich dann vorhero mit
ohnmittelbahren Fürstenmäßigen Reichs-
Gütern versehen und dann, daß inskünfti-
ge ohne vorgehende Real-Erfüllung aller
nothwendiger und bestimmter Requisiten
und insonderheit erstgemeldeter Begüte-
rung keiner zugelassen werden solle (b)
doch wird zuweilen auch unter eben diesen
Bedingungen dieses Sitz und Stimm-Recht
dannoch wieder auf ein oder anderen Erben
procogirt. Man hat auch Exempel, daß
ein solcher mit keinen ohnmittelbahren Gü-
tern versehener Stand, diesen Anstand zu
heben und seine Annahm zu beförderen, bey
einem Crayß ein so starkes Capital angele-
get hat, daß von denen Zinsen allen Falls des
Jahrs 200. Römischer Monath, nach dem
Lobkowitzischen Anschlag gerechnet, hätten
besritten werden können.

D 2

S. 14

Handwritten note: ... von Lichtenstern ... Capital von 200 ...

berg, Lymburg, Styrum und Nechbera vor
kurzer Zeit gesprochen, daß solche Güter noch
wie vor dem Ritter-Corpori collectabel ver-
bleiben und mit keinem Reichs- oder Crayß
Prastandis belegen sollen.

(b) Vid. e. gr. R. Absch. de 1654. §. 197.

Handwritten note: ... 1707 ...

Handwritten note: zu Lp. Lymb. ...



§. 14.

*Es sind aber die Reichslehnen alle in
imperio, obgleich einige de alio
sunt, unquam imperio. Das ist
eine falsche Meinung, weil passim
die Lehnen, die dem Kaiser, nicht
dem Reich, sondern dem Kaiser
sind. Diction in fac. et hinc
burg. et hinc. Monach.
ad. Coroll. p. de presentia
re. gratiar. feudali in com.
novis.*

2. Es ist ganz richtig, daß nicht
Reichs-Lehen erfordert werden, sondern
auch Allodia oder eigenthümliche Güter
Reichs-Lehen, wohl nugsam seynd, wann sie nur ohnmittelbar
hen, wohl nugsam seynd, wann sie nur ohnmittelbar
aber dieser und standesmäßig seynd. Hingegen
fordert, 3. nothwendig requirirt, daß der, so
daß einer eines Fürstenthums (ohne Zweifel so
die Güter wegen einer Grafschafft etc.) Sitz
Jure pleno besitze. Stimme verlangt, dieselbige Jure pleno
& pleno Territoriali besitzen muß, (es
hero es nicht angehet, wann etwan
sie seyen nun aus einem Hauf, oder
mit einander sich vergleichen wollten,
der eine das Land besitzen, der andere
Sitz und Stimme davon führen
wiewohl doch auch hier sich ein, alle
besonderen Umständen begleitetes, Er
an dem Braunschweig = Grubenhage
Voto findet.

§. 15.

Es können auch Reichs-Äffter-Lehen seyn. 4. So wird eben nicht nothwendig
erfordert, daß der, so ein ohnmittelbar
Reichs-Lehenbahres Fürstenthum etc.
set, selbiges auch ohnmittelbar von
den

§. 14. (a) Vid. Reichs-Fürsten-Rath-Coroll.
lum vom 26. Apr. 1715. ap. PFEFFIN-
RUM in Vitriar. illustrat. Tom. II. L.
Tit. 16. §. 30. not. g. p. 38.



Von den Reichs-Ständen insgem. 245

Kayser und Reich zu Lehen nehmen müsse, wann er in Ansehung desselben suchet ein Reichs-Stand zu werden, sondern es kan auch wohl ein Reichs-Uffter-Lehen seyn, das ist, es gehet wohl an, daß es ein anderer Stand des Reichs ohnmittelbahr von dem Kayser und Reich, er (Candidatus) aber von jenem Stand zu Lehen empfangt, wann er es nur anderst mit der völligen Landes-Hoheit besizet und nicht als ein Vasall zu gleich des anderen Landsaß und Unterthan wird.

§. 16.

5. Wann die Familie eines alten Reichs-Standes, der so wohl viele Reichs-Lehen, als auch viele eigenthümliche Güter besizet hat, ausstirbt, und ungewiß ist, ob er Sitz und Stimme in Ansehung der ersten oder der anderen gehabt habe, so fragt sich: wie es mit diesem Reichs-Voto gehe und ob selbiges denen Lehens-Nachfolgern oder Eigenthums-Erben oder beeden zugleich zufalle? Alle drey Meinungen haben ihre Anhänger und Gründe, der Fränck. sche Erbs- und das Reichs-Gräfflich Fränck. sche Collegium haben indessen in dem Limburgischen Fall sich vor die Eigenthums-Erben erklärt, dagegen sich aber der König in Preussen als Lehens-Nachfolger, besweret hat. (a)

Q 3

§. 17.

§. 16. (a) v. FABRI Europ. Staats: Eanql. Tom. 38. p. 313. Tom. 39. p. 585.

in iuribus legitime deservit ist miserabile

*ist allerdings in iure in
dione immotig sed. In
collegio sit. q. votum
id p. 1175. ...*

*Das hatan in ex odio gegen die
König in Preussen
in Preussen als Lehens-Nachfolger, besweret hat. (a)*

Handwritten marginal notes on the left edge of the page.

a) *intra* *formam* *cont*
in *substantia* *et* *in*
forma *et* *in* *substantia*
quod *non* *est* *in*
respectu *investiturae*
sed *in* *substantia* *et*
in *forma* *et* *in* *substantia*
quod *non* *est* *in*
respectu *investiturae*
sed *in* *substantia* *et*
in *forma* *et* *in* *substantia*
quod *non* *est* *in*
respectu *investiturae*
sed *in* *substantia* *et*
in *forma* *et* *in* *substantia*

Si *quis* *di* *cap* *cap*
quod *non* *est* *in*
respectu *investiturae*
sed *in* *substantia* *et*
in *forma* *et* *in* *substantia*
quod *non* *est* *in*
respectu *investiturae*
sed *in* *substantia* *et*
in *forma* *et* *in* *substantia*
quod *non* *est* *in*
respectu *investiturae*
sed *in* *substantia* *et*
in *forma* *et* *in* *substantia*
quod *non* *est* *in*
respectu *investiturae*
sed *in* *substantia* *et*
in *forma* *et* *in* *substantia*

§. 17.
 6. Das das Recht, Sitz und Stimme auf Reichs- und Erantz-Lagen zu haben, dem Land und nicht der Person (wie bey denen, welche per dispensationem ohne mittelbare Güter zugelassen werden anlebe, obwohl es freylich durch den Befehl des Landes geführt und verordnet auch regulariter ein Voimm zu dem Corpore gerechnet wird, dessen Religion der Landesherr beynpflichtet, ohnerachtet das Land dessen Religion ist) ist daraus klar, weil sothanes Recht bey Absterben einer Familie oder durch Kauff auch auf deren Erben sonsten dem Stand und ihrer Person nicht fähig darzu seynd, dahero auch die Güter Inhaber genennet werden) und von ihnen ausgeübet wird, z. E. ein Fürstenthum an einen Grafen, ein Graf oder Herrschafft an einen gemeinen Edelmann erwachst, ferner, weilten offte eine Person in Ansehung mehrerer Länder das Recht verschiedene Stimmen zu führen hat und weilten das Sitz und Stimme nicht nur von denen Regierenden Herren, sondern auch ihren anderen Geschwister oder Vettern ausgeübet wird, hingegen die vacante die Dom- Capitul das Votum dannoch fortführen, nicht zu gedencken, wie wir schon gehöret, heut zu Tag niemant

Ob der Person oder dem Land?

In *regala* *nicht* *billig* *de* *voluntate*
et *in* *regala* *nicht* *billig* *de* *voluntate*
et *in* *regala* *nicht* *billig* *de* *voluntate*
et *in* *regala* *nicht* *billig* *de* *voluntate*
et *in* *regala* *nicht* *billig* *de* *voluntate*
et *in* *regala* *nicht* *billig* *de* *voluntate*
et *in* *regala* *nicht* *billig* *de* *voluntate*
et *in* *regala* *nicht* *billig* *de* *voluntate*

p. 364. c. 366.

v. Inst. pac. art. v. 21. p. 596



ad § 18.
a) In dem geschilderten Beispiel des Fürsten von Ostbunze, als nun
Fürst der röm. Krone vom Kaiser Leopold in die Fürstl. Würde erhoben
wurde, so glaubte die selbe sehr allen Schwierigkeiten des Fürstl. Col-
legiums, introductionis etc. entgegen, u. kündigte in die Fürstl. Hofkammer
sein höchstes Verlangen nach der Quasi-Verordnung an. Aber so über-
aus sehr ist die Zukunft nicht rasch zu erwarten, so wenig, so die
Fragen nicht ohne Weiteres gelöst, die für wieder zur Verfügung. Alle
Verordnungen, welche die in der Hofkammer der Schwab. Kreis Hofkammer
von Fürstlichen Verordnungen ad § 14. hin-her.
Die Unklarheit, warum er nicht als Fürst auf dem Reichstage admit-
tiert worden, ist, dass die Ostbunze, agnati von der Fürstl. brande-
nburger Linie, weil, namentlich, aller patrum familiae in
Fürstl. nicht gelöst werden können.

Von den Reichs-Ständen insgem. 247

ohne ohnmittelbare Güter zu der Reichs-Ständschafft gelangen solle. (a)

§. 18.

7. Nicht ein jeder Crayß-Stand ist nicht alle für Erzb. Nord
 defreyen auch ein Reichs-Stand, sondern Crayß. *ist nicht ein regu.*
 es giebt Fürsten, z. E. Pfalz-Sulzbach, in Stände situm, *so nicht*
 specie aber viele Grafen, welche zwar auf sehend auch *regulär* in
 Crayß-Tagen Sitz und Stimme haben, Reichs-Stände *ist* *aus* *ein*
 nicht aber auch auf dem Reichs-Tag: in Stände *ist* *aus* *ein*
 gleichem hat etwa ein Fürst auf Crayß-Tä- *man* *will* *ab* *we*
 gen Sitz und Stimme auf der Reichs-Für- *wegen* *ist* *ein* *be* *ide*
 sten auf dem Reichs-Tag aber nur auf der *Stück* *ist* *al* *ge* *co*
 Grafen-Banc. (a) *ne*

§. 19.

Zum Beschluß ist hiebey noch zu erin- *Es giebt*
 nern, daß es in Teutschland auch Fürsten *einige*
 giebt, welche würcklich auf dem Reichs-Tag *Stände,*
 weder eigene Sitz noch Stimme noch auch *welche*
 an einem Voto curiato Theil haben und *würcklich*
 doch ohnefahrlar der übrigen Gerechtsamen *weder* *Sitz*
 derer Stände des Reiches genießen z. E. die *noch* *Stim-*
 die Herzoge zu Jülich, Cleve zc. vorstellen *me* *haben.*
 de Stände, ehmahls der Fürst zu Dettin- *Es* *best* *aber* *ein* *ein* *ein*
 gen; zc. dieses pflegt zu geschehen, entweder *zu* *find* *ein* *ein* *ein*
 wann ein solcher Fürst noch keine eigene *zu* *find* *ein* *ein* *ein*
 Sitz und Stimme in dem Reichs-Fürsten- *zu* *find* *ein* *ein* *ein*
 Rath erhalten kan und doch auch mit dem *zu* *find* *ein* *ein* *ein*
 Reichs- *zu* *find* *ein* *ein* *ein*

Q 4

§. 17. (a) Add. das §. 14. allegirte Fürsten-
Raths Conclusum.

§. 14. (a) Siehe oben §. 17.

